

NS-Juristen nach 1945 und Personalpolitik in Rheinland-Pfalz

Vortrag von Joachim Hennig
am 19. Mai 2022 in der Gedenkstätte KZ Osthofen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

aus Anlass des Jubiläums „75 Jahre Land Rheinland-Pfalz“ bin ich eingeladen, Ihnen etwas über Juristen vor mehr und auch weniger als 75 Jahren zu erzählen. Es geht also um „Furchtbare Juristen“ und was aus ihnen wurde - und das nicht irgendwo, sondern hier bei uns.

Bei dem Wort „furchtbare Juristen“ sind wir gleich mitten im Thema. Dabei denkt man/frau sofort an „Filbinger“, an den Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg Dr. Hans Karl Filbinger, der NS-Militär Richter war. Zur Erinnerung zum „Fall Filbinger“: Der Schriftsteller Rolf Hochhuth hatte den Ministerpräsidenten Filbinger 1978 wegen dessen Beteiligung als NS-Militär Richter an vier Todesurteilen gegen Deserteure als „furchtbaren Juristen“ bezeichnet -- und dieser hatte sich – uneinsichtig bis zuletzt – dagegen mit dem berühmten Satz gewehrt: „Was damals Recht war, kann nicht heute Unrecht sein.“

Dieser „Fall“ spielte in Baden-Württemberg und nicht bei uns in Rheinland-Pfalz. Das hatte Gründe, die sich im Laufe meines Vortrages noch ergeben werden. Der Fall Filbinger brachte schlaglichtartig ein Thema in die Öffentlichkeit, das mehr als 30 Jahre so gut wie völlig verschwiegen oder umgebogen worden war: die Verstrickung des juristischen Personals, der Richter und Staatsanwälte, in das Unrechtsregime des NS-Staates und ihre Karrieren nach dem gern verschleiern sog. „Zusammenbruch“, der Befreiung am 8. Mai 1945.

Denn mit diesem Datum vor 77 Jahren war die Geschichte der Nazi-Diktatur und Hitlers Helfer nicht einfach zu Ende. Vielmehr begann eine zweite Geschichte des Nationalsozialismus und seines juristischen Personals. Es ist die bis heute andauernde, konfliktreiche Geschichte der Schuldverdrängung, der Schuldbewältigung, des politischen Wandels, des öffentlichen Vergessens und des Erinnerns - und die Deutung und Umdeutung von Justiz im Nationalsozialismus.

Auf diesem Weg der 77 bzw. 75 Jahre möchte ich Sie, meine Damen und Herren, ein Stück weit mitnehmen. Das Ergebnis kennen Sie, seit längerem ist bekannt: Eine strafrechtliche Bewältigung der NS-Justiz mit der Bestrafung von NS-Juristen in der frühen und auch späteren Bundesrepublik Deutschland hat nicht stattgefunden. Und auch mit der Aufklärung, mit der sog. Vergangenheitsbewältigung im Übrigen hat es gehapert.

So richtig in das öffentliche Bewusstsein ist diese politisch-justizielle Auseinandersetzung mit den Folgen der NS-Justiz und ihrer Verbrechen, die sog. Vergangenheitsbewältigung, erst durch den „Fall Filbinger“ gekommen – und das vor allem auch nur in Deutschland im Allgemeinen und nicht in unserem Bundesland Rheinland-Pfalz.

Eine der ersten Publikationen war dann die von Walter Seiter und Alphonse Kahn: „Hitlers Blutjustiz – ein noch zu bewältigendes Kapitel deutscher Vergangenheit“. Die 1981 erschienene Schrift ist nicht so bekannt, sie muss aber hier erwähnt werden, Näheres später. Weitere Wegmarken waren 10 Jahre später das Buch von Ingo Müller „Furchtbare Juristen“, dann die Wanderausstellung des Bundesministers der Justiz „Im Namen des Deutschen Volkes. Justiz und Nationalsozialismus“ und auch die Dokumentation von Jörg Friedrich „Freispruch für die Nazi-Justiz“. Im Jahr 2012 schließlich setzte das Bundesjustizministerium eine unabhängige wissenschaftliche Kommission zur Erforschung der Anfänge des Ministeriums nach dem Krieg ein. Diese Auftragsarbeit hat dann zu dem

Buch „Die Akte Rosenberg – Das BMJ und die NS-Zeit“ geführt. Inzwischen gehört es zum guten Ton von Bundesministerien und anderen Bundesbehörden und -gerichten, sich mit ihrer eigenen NS-Geschichte und dem Personal dazu zu beschäftigen. Inzwischen sind kraft Bundesgesetzes auch die nationalsozialistischen Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege aufgehoben, alle Urteile des Volksgerichtshofs und der Standgerichte, inzwischen wurden auch ausgeklammerte Personengruppen, wie Homosexuelle, Deserteure, Wehrdienstverweigerer, Wehrkraftzersetzer und zuletzt auch die sog. Berufsverbrecher rehabilitiert.

Bundesweit hat sich also spät, sehr, sehr spät einiges getan. Inzwischen ist das Thema „Justiz und Nationalsozialismus“ kein Thema von angeblichen Nestbeschmutzern, Außenseitern - sondern Mainstream. Dabei half, dass sich die Seilschaften inzwischen erledigt haben, auch hat die Biologie das Ihre dazugetan. Unser Thema ist inzwischen ein Teil der Geschichte, man kann entspannt auf diese Historie zurückschauen und feststellen: Na, das haben wir mit einigen Blessuren doch gut hinkommen.

Nicht so bei uns in Rheinland-Pfalz. Auch 77 Jahre nach der Befreiung vom Faschismus und 75 Jahre nach der Gründung unseres Landes gibt es nur wenig zu diesem Thema und erst recht wenig Aufklärerisches dazu. Anfang der 1990er Jahre hat es unter dem damaligen Justizminister Peter Caesar von offizieller Seite Bemühungen zur Aufarbeitung der NS-Justiz im Land gegeben, sie wurden aber nicht weiterverfolgt. In den 75 Jahren des Bestehens unseres Landes ist man von offizieller Seite über zaghafte Ansätze, die zudem nie die breite Öffentlichkeit erreicht haben, nicht hinausgekommen. Auch hat sich in diese Spezialmaterie kaum ein privater Forscher „verirrt“.

Den maßgeblichen Grund dafür hat einmal Professor Dr. Franz- Josef Heyen, langjähriger, prägender Landeshistoriker und Präsident des Landeshauptarchivs Koblenz einmal in die folgende Anekdote gefasst: „Da ruft aus Norwegen ein Historiker wegen Josef Terboven an, Terboven war Gauleiter von Essen, Oberpräsident der Rheinprovinz mit Sitz in Koblenz und dann auch Reichskommissar für die vom Deutschen Reich besetzten norwegischen Gebiete. Der norwegische Historiker fragt nun, ob wir in unserem Archiv etwas über Terboven haben. Ich antworte ihm: „Ja, natürlich, jede Menge, kommen Sie mal mit viel Zeit hier in Koblenz vorbei.“ Dann ruft ein Historiker aus Essen wegen Terboven an. Ich antworte ihm auf seine Frage: „Das weiß ich nicht. Kommen Sie mal hier vorbei. Wir müssen uns mal kennenlernen und dann können wir weitersehen.“ Und dann ruft einer aus Koblenz an und fragt nach Terboven. Dem antworte ich: „Nein, wir haben nichts. Von dem habe ich noch nie etwas gehört.“ - Je näher man also in den persönlichen Bereich von Nazileuten und ihr berufliches und familiäres Umfeld kommt, umso schwerer ist es, Informationen zu erhalten.

Hier soll das, was in den letzten Jahren bei uns erforscht und beschrieben wurde, in einer guten Stunde nicht schlaglichtartig herausgestellt werden. Es soll keinen dünnen Aufguss früherer Publikationen geben. Vielmehr werden Sie etwas zu NS-Juristen einschließlich der Personalpolitik in Rheinland-Pfalz heute - 77 Jahre nach der Befreiung vom Faschismus – hören, was Sie bisher so nicht hören oder lesen konnten. Es gibt zwar das eine oder andere, das in dieses Thema hineinspielt, aber das ist nicht so zusammengefasst wie hier - es ist deshalb bislang weitgehend unbekannt, vergessen und verdrängt.

Versetzen wir uns also in die Zeit vor 77 Jahren, in das Frühjahr 1945. Im März 1945 wurde das Gebiet des heutigen Rheinland-Pfalz von den Amerikanern befreit, am 8. Mai 1945 war der Zweite Weltkrieg mit der Kapitulation des Deutschen Reiches zu Ende. Vier Wochen später, Anfang Juni 1945, wurde als eines der ersten Gerichte in Deutschland das Landgericht Koblenz wieder eröffnet.

Das war die sog. Stunde Null. Die Justiz wurde gebraucht. Die Juristen – Richter und Staatsanwälte – waren auf ihrem Posten. Manche von ihnen, die in der Zwischenzeit auswärts tätig waren, kamen

nach und nach zurück, manche auch viel später.

Und was machten die Juristen? Die machten weiter ihre Arbeit und davon gab es genug. Die Franzosen, inzwischen Besatzungsmacht im heutigen Rheinland-Pfalz, betrieben die politische Säuberung wie die Amerikaner - ebenfalls mit Fragebögen. Diese waren aber nicht von jedermann, sondern nur von bestimmten Personengruppen, u.a. den Beschäftigten im öffentlichen Dienst, auszufüllen. Auch wurde nicht jedes Mitglied der NSDAP entlassen. Probleme hatten Juristen allenfalls wegen ihrer früheren Betätigung, etwa im besetzten Frankreich oder als Richter an Sondergerichten – sofern diese Tätigkeit bekannt wurde.

So wurde etwa ein Richter beim Landgericht Koblenz, der zuvor in Frankreich tätig war, aus dem Staatsdienst entlassen. Er konnte sich aber als Rechtsanwalt niederlassen und wurde einer der maßgeblichen Nachkriegs-Rechtsanwälte. Auch gab es für manche Richter und Staatsanwälte wegen ihrer NS-Belastung eine Berufssperre von 2 - 3 Jahren. Danach waren sie aber wieder tätig, vielleicht in einem niederen Amt – aber mit der Möglichkeit der Bewährung und der Fortsetzung der Karriere. Vielen geschah auch gar nichts. Für aus der Kriegsgefangenschaft Zurückkehrende gab es Sonderregelungen und damit nur in den schwerwiegendsten Fällen überhaupt ein Entnazifizierungsverfahren.

Mit welchem Hintergrund das junge Bundesland Rheinland-Pfalz an die politisch-justizielle Auseinandersetzung mit dem Thema „Justiz und Nationalsozialismus“ und ihrem Personal ging, machte Justizminister Dr. Adolf Süsterhenn (CDU) 1948 in der Debatte des Landtages zur NS-Justiz klar. Süsterhenn, bekanntlich auch „Vater“ unserer Landesverfassung, deren 75-jähriges Bestehen wir jetzt feiern, führte dazu aus:

Die Justiz ist diejenige Institution, die zwischen 1933 und 1945 nächst der Kirche am meisten vom Nationalsozialismus angegriffen und bekämpft worden ist, jedenfalls unter den Organisationen und Institutionen, die zurzeit des Nationalsozialismus noch real vorhanden waren. Ich bitte das zu bedenken. Ich bitte Sie, mir einen Berufsstand, ich bitte Sie, mir eine Verwaltung zu nennen, die derart den nationalsozialistischen Angriffen ausgesetzt war wie gerade die Justiz, und ich bitte Sie, mir erst recht einen anderen Teil der Staatsverwaltung zu nennen, der die Ehre gehabt hat, durch Herrn Hitler persönlich im Reichstag derart gebrandmarkt zu werden, wie es mit der Justiz geschehen ist. Diese dauernden Angriffe gegen die Justiz wären niemals erfolgt, wenn die Justiz nicht in ihrer Art genügend Widerstand geleistet und dem Nationalsozialismus mehr Sand in die Maschine gestreut hätte, als ihm lieb gewesen ist.

Also: Die Justiz als Sand im Getriebe der Nazi-Diktatur. Das war vor 75 Jahren die offizielle Haltung der damaligen Landesregierung von Rheinland-Pfalz. Das versprach nicht viel Gutes. Und so kam es dann auch.

Zur selben Zeit, im Januar/Anfang Februar 1948, ging es auch um eine Personalangelegenheit. Ebendieser Justizminister Dr. Süsterhenn schlug den Landgerichtsrat Dr. Gerhard Meyer-Hentschel zur Beförderung zum Oberregierungsrat vor. Vor dem Krieg war Meyer-Hentschel Hilfsrichter u.a. am Landgericht in Koblenz gewesen. Da er es vor dem Aufnahmestopp in die NSDAP im Mai 1933 nicht geschafft hatte, PG zu werden und er etwas für seine Karriere tun wollte, meldete er sich Ende 1938 – noch vor der Liquidation der „Rest-Tschechei“ durch Hitler - freiwillig zum Wehrdienst. Er wurde angenommen und blieb dann gleich dabei, als Hitler-Deutschland den Zweiten Weltkrieg entfesselte.

1941 wurde Meyer-Hentschel zum Landgerichtsrat am Landgericht in Koblenz ernannt. Im Krieg war er Soldat in Polen und in Frankreich, und auch beim „Vernichtungskrieg“ gegen die Sowjetunion war er dabei. Nach den Kämpfen um die Krim wurde Meyer-Hentschel das Eiserne Kreuz Erster

Klasse verliehen. Im Oktober 1943 ernannte man ihn zum Feldkriegs-gerichtsrat und im Februar 1944 – unter Übernahme in das Heeresjustizbeamtenkorps der Reserve - zum Kriegsgerichtsrat der Reserve.

Am 25. August 1944 – am 6. Juni 1944 waren die Alliierten in der Normandie gelandet („D-Day“), anschließend hatte die Schlacht um die Normandie getobt und an jenem 25. August 1944 rückten amerikanische und französische Truppen (unter General Charles de Gaulle) in Paris ein – also am 25. August 1944 war der Kriegsgerichtsrat der Reserve Dr. Meyer-Hentschel in St. Nazaire. St. Nazaire war eine nordfranzösische Hafenstadt des sog. Atlantikwalls, die nach der Landung der Alliierten von Hitler zur Festung erklärt worden war. Dort gab es auch eine große, von den Deutschen errichtete U-Boot-Anlage, einen U-Boot-Bunker. – Auf das Datum des 25. August 1944 kommen wir noch zurück. Damals waren 35.000 deutsche Soldaten, unter ihnen auch Meyer-Hentschel, von den alliierten Truppen eingeschlossen und belagert. Zu einer Erstürmung kam es aber nicht. Die Stadt wurde vom Atlantik versorgt und hielt sich bis Anfang Mai 1945. Dann gingen die deutschen Soldaten, unter ihnen auch Meyer-Hentschel, der inzwischen zum Festungsstab von St. Nazaire gehört hatte und zum Stabsrichter der Reserve ernannt worden war, in französische Gefangenschaft.

Meyer-Hentschel musste einen guten Draht zur hier im Aufbau befindlichen Justiz gehabt haben. Denn schon im Frühjahr 1946 bemühte man sich die Justiz im Land um seine Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft. Im Juni 1947 kam er frei und wurde ohne Prüfung zwei Wochen später Referent in der Gesetzgebungs-abteilung des Justizministeriums. Nach einem halben Jahr, im Januar/Anfang Februar 1948 zurzeit der erwähnten Debatte über die Justiz im Nationalsozialismus, schlug ihn Justizminister Dr. Süsterhenn zur Beförderung zum Oberregierungsrat vor.

Zur gleichen Zeit, am 4. Februar 1948, wurde Meyer-Hentschel von der Sureté, dem französischen Geheimdienst, verhaftet und in das Militärgefängnis von Paris gebracht. Dessen ungeachtet bat Ministerpräsident Altmeier (CDU) Ende Februar 1948 den französischen Gouverneur von Rheinland-Pfalz um die Zustimmung zur Beförderung Meyer-Hentschels. Der Gouverneur zeigte sich daraufhin sehr verwundert und verwies auf die Verhaftung des zu Befördernden.

Hintergrund der Verhaftung Meyer-Hentschels war ein Ermittlungsverfahren in Frankreich gegen ihn. Dabei ging es um ein Urteil eines Kriegsgerichts, das am 25. August 1944 in St. Nazaire getagt hatte. Angeklagt waren in jenem Verfahren drei Männer: der französische Kommunist und Widerstandskämpfer der Résistance Jean de Neyman, der frühere tschechische Staatsangehörige Gerhardt, der als Matrose in der deutschen Kriegsmarine dienen musste, und der französische Bauer Joseph Gergaud. Neyman und seine Kameraden von der Résistance hatten den deutschen Soldaten, der fahnenflüchtig war, auf dem Bauernhof des Franzosen versteckt. Als deutsche Soldaten den Deserteur dort entdeckt hatten, setzte sich Neyman für den Deserteur ein und versuchte, ihn zu retten.

Aber erfolglos. Alle drei wurden verhaftet und vor das Kriegsgericht gestellt. Der aus der deutschen Kriegsmarine desertierte tschechische Matrose wurde zum Tode verurteilt, ebenso der ihm helfende französische Kommunist und Widerstandskämpfer de Neyman, der französische Bauer erhielt zwei Jahre Haft. Die Todesurteile wurden am 2. September 1944 im Park des Schlosses von Heines vollstreckt.

Jean de Neyman war seit Juni 1940 im Widerstand gegen die deutschen Besatzer gewesen und ein recht bekannter Widerstandskämpfer. 1946 wurde er mit einer Medaille für Widerstandskämpfer geehrt. Auch ist eine Hauptstraße in St. Nazaire nach ihm benannt. So kam es auch dass der Prozess und das Urteil gegen ihn und die beiden anderen Verurteilten bald bekannt wurden. Da auch der französische Bauer bekannt war und er ja die Befreiung von den deutschen im Gefängnis überlebt hatte, wurde das dann Anlass zu dem Ermittlungsverfahren gegen Dr. Meyer-Hentschel.

In diesem Verfahren stritt Meyer-Hentschel zunächst seine Beteiligung an dem kriegsgerichtlichen Verfahren gänzlich ab. Später gab er an, dass die Todesurteile nicht von ihm bzw. einem von ihm präsidierten Kriegsgericht gefällt worden seien. Vielmehr habe er als Beauftragter seines damaligen Gerichtsherrn dem Prozess nur „beigewohnt“.

Die Beteiligung des damaligen Kriegsgerichtsrats der Reserve Dr. Meyer-Hentschel an dem Prozess und an den Todesurteilen blieb bis heute unklar. Wichtig für die Beurteilung ist natürlich die Aussage des ebenfalls angeklagten, aber überlebenden französischen Bauern. Zu einer späteren Aussage von ihm heißt es:

Der Bauer Gergaud, Joseph (*weitere Personalien*) bescheinigt, dass er während der Besatzung im Chateau d'Heinleix in Saint-Nazaire (LA) vor dem deutschen Kriegsgericht erschienen ist. Der Richter, Leutnant Meyer-Hentschel, war bei der Verhandlung anwesend und verurteilte de Neyman und den deutschen Matrosen zum Tode. Herr de Neyman wurde erschossen, ebenso wie der Matrose an der gleichen Stelle, weil er (*also: de Neyman*) die volle Verantwortung für die Widerstandshandlungen übernommen hatte.“

Das klingt anders als bei Dr. Meyer-Hentschel. Da steht Aussage gegen Aussage. Man fragt sich, warum der französische Bauer Jahre später lügen sollte? Welches Interesse hatte er, Meyer-Hentschel zu beschuldigen? Und auch: Wenn Meyer-Hentschel eine untergeordnete Rolle im Prozess gespielt hat, wie kommt es, dass der Bauer nach Jahr und Tag noch den Namen Meyer-Hentschels erinnert, offenbar aber nicht die Namen anderer Verfahrensbeteiligter? Aber abgesehen davon: Selbst wenn Meyer-Hentschel nicht der verurteilende Richter war, sondern von dem Gerichtsherrn „nur“ zur Kontrolle und Sicherstellung eines dementsprechenden Urteils abkommandiert war, dann war er doch an diesen beiden Todesurteilen beteiligt.

Wie dem auch sei. Das Ermittlungsverfahren der französischen Justiz gegen Dr. Gerhard Meyer-Hentschel wurde nach 1 ½ Jahren im September 1948 ohne Begründung eingestellt. Meyer-Hentschel kehrte aus der Haft nach hier zurück und wurde sofort wieder im Justizministerium weiterbeschäftigt. Eine Prüfung erfolgte nicht. Dass das nicht geschah, lag u.a. daran, dass die Franzosen nur an der Tätigkeit der Kriegsgerichte gegen französische Soldaten interessiert waren, nicht aber an der gegen deutsche Soldaten. Dabei hätte aber Anlass genug bestanden, dass wenigstens die deutschen Behörden in eine nähere Prüfung eingetreten wären. Denn ein französischer Priester, der Meyer-Hentschel im Übrigen einen „Persilschein“ ausgestellt hatte, hatte seinerzeit ausdrücklich erklärt, dieser sei „sehr streng“ gegen deutsche Soldaten gewesen. Überdies war Meyer-Hentschel ja nach der Invasion der Alliierten in der Normandie mindestens ein ¾ Jahr in der Festung St. Nazaire Kriegsgerichtsrat - bis die deutsche Besatzung Anfang Mai 1945 in Gefangenschaft kam. Aus dieser Zeit hätte es sicherlich einiges zu untersuchen gegeben. Immerhin war man ja schon zufällig auf zwei Todesurteile gestoßen – und das auch nur, weil ein Verurteilter überlebte und ein anderer, zum Tode verurteilter Angeklagter ein bekannter französischer Widerstandskämpfer war.

Aber nichts dergleichen geschah. Vielmehr beantragte Justizminister Süsterhenn Ende März 1949 erneut Meyer-Hentschels Beförderung zum Oberregierungsrat. Er wurde dann im Juli 1949 zum Oberregierungsrat und im November desselben Jahres zum Leiter der Gesetzgebungsabteilung im Innenministerium ernannt.

In den 1950er Jahren entwickelte sich das Verhältnis zwischen Süsterhenn und Meyer-Hentschel weiter. Im Jahr 1951 wurden Süsterhenn Präsident des Oberverwaltungsgerichts und Meyer-Hentschel Vorsitzender des zweiten Senats dieses Gerichts (dort gab es damals insgesamt zwei Senate, einen für Süsterhenn und einen für Meyer-Hentschel). Meyer-Hentschel war seitdem auch am Gericht Süsterhenns rechte Hand. 1957 wurde Meyer-Hentschel Vizepräsident des Gerichts und 1961 – nach Süsterhenns Wechsel als Bundestagsabgeordneter in die Bundespolitik – Präsident des Ober-

verwaltungsgerichts und Vorsitzender des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz, also höchster Richter im Land. Meyer-Hentschel bestimmte entscheidend viele Jahre die Rechtsprechung der Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit im Land und auch die Personalpolitik.

Nicht so glimpflich wie Dr. Meyer-Hentschel kamen andere Juristen wegen ihrer Tätigkeit außerhalb des Deutschen Reichs davon. Ein Beispiel ist der Erste Staatsanwalt Josef Abbott. Abbott war zunächst 1940/41 bei der Staatsanwaltschaft Koblenz und dann in Trier tätig. Im Frühjahr 1941 ging er in das besetzte Polen und wurde Staatsanwalt beim Sondergericht Danzig. Dort war er für Kriegswirtschaftsstraftaten, wie Schwarzhandel, und für gestohlene Hühner u.ä. zuständig. Also eigentlich für Unpolitisches, Harmloses, für Bagatellen. So erscheint es aber auch nur auf den ersten Blick. Ein ehemaliger Justizbeamter beim Sondergericht Danzig berichtete später über Abbott wie folgt:

Der von mir verdächtige Abbott war, trotzdem er gehbehindert war (durch einen Klumpfuß), schon am Anfang des Krieges bei der Danziger HJ in führender Stellung. Als Staatsanwalt war er der „Danziger Freisler“, der „Danziger Blutanwalt“ usw. genannt. Nach der Einrichtung der Hinrichtungsstätte in Danzig im Jahre 1943 wurde diese besichtigt. Hierzu kamen auch alle Staatsanwälte. Das von der Strafanstalt Berlin-Tegel gelieferte Fallbeil wurde von den besichtigenden Staatsanwälten ausprobiert, indem ein Justizwachtmeister, der für die kommenden Hinrichtungen als „Henkerhelfer“ vorgesehen war, einen sehr starken Vollgummireifen ohne Drahteinlage unter das Fallbeil legte. Das herunterfallende Beil zerschnitt diesen Reifen glatt.

Ein Besichtigender fragte die Anwesenden nun: „Na, wer liefert uns den ersten Delinquenten?“ Wie aus einem Munde riefen alle Staatsanwälte: „Natürlich Abbott!“ Worauf Abbott sagte: „Ja, selbstverständlich, das lasse ich mir nicht nehmen, das Fallbeil wird durch mich stark in Anspruch genommen, dann brauche ich nicht immer die Opfer nach Königsberg zur Hinrichtung schicken.“ Abbott war der gefürchtetste Staatsanwalt beim Sondergericht und man sprach damals in Beamtenkreisen darüber, dass 90% der Opfer, die durch den Antrag Abbotts zum Tode verurteilt und auch hingerichtet wurden, entweder unschuldig waren oder aber nicht die Todesstrafe als Sühne hätten bekommen dürfen.

Nach Kriegsende kehrte Abbott in das Rheinland zurück. Bereits im Februar 1946 bewarb er sich um die Wiederverwendung als Staatsanwalt in Koblenz. Zu diesem Zweck betrieb er seine Entnazifizierung. Ihr Ergebnis war eine Zurückversetzung vom Staatsanwalt zum Hilfsstaatsanwalt und eine 20%ige Gehaltskürzung auf die Dauer von drei Jahren. Im Juli 1947 war Abbott wieder Hilfsstaatsanwalt. Dann wurde er an Polen ausgeliefert – damals galt noch nicht das Grundgesetz und das Verbot, Deutsche an das Ausland auszuliefern (Art. 16 Abs. 2 Satz 1 GG) Abbott wurde vor ein polnisches Gericht gestellt und das verurteilte ihn im Jahr 1950 zu einer mehrjährigen Gefängnisstrafe (unter Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft). Im Mai 1955 war er wieder hier – als Spätest-Heimkehrer – und sechs Wochen später wieder in Amt und Würden bei der Staatsanwaltschaft Koblenz.

Juristen waren nicht nur im Osten tätig, sondern auch im Westen. Koblenzer bzw. Trierer Juristen halfen im besetzten Luxemburg mit, dort eine umfangreiche deutsche Strafgerichtsbarkeit aufzubauen. Die deutschen Besatzer etablierten ein „normales“ Landgericht und ein Sondergericht. Dieses Sondergericht hatte zwei Abteilungen. Eine Abteilung war für die für Sondergerichte üblichen Verfahren zuständig und die zweite Abteilung trat als Volksgerichtshof auf. Es war also auch zuständig für die Hoch- und Landesverratsverfahren in Luxemburg. Schließlich gab es das berüchtigte polizeiliche Standgericht, das ad hoc für Straftaten im Zusammenhang mit dem sog. Luxemburger Generalstreik Ende August/Anfang September 1942 zusammentrat und innerhalb von 10 Tagen 20 Todesurteile fällte. In wechselnden Funktionen waren an diesen Gerichten mehrere Juristen tätig: u.a. der Erste Staatsanwalt Leonhard Drach, Landgerichtsdirektor Adolf Raderschall, Staatsanwalt

Josef Wienecke und Landgerichtsrat Dr. Otto Bauknecht.

Alle vier Genannten verschwanden rechtzeitig aus Luxemburg und überlebten. Raderschall war zunächst untergetaucht, die drei anderen waren wieder hier und im neu entstandenen Land Rheinland-Pfalz als Juristen tätig. Ende der 1940er Jahre – als noch nicht das Grundgesetz, das eine Auslieferung deutscher Staatsangehöriger verbietet, galt – wurden die an Luxemburg ausgeliefert. Der untergetauchte Landgerichtsdirektor Raderschall wurde in Abwesenheit zum Tode verurteilt, Der Erste Staatsanwalt Drach erhielt 35 Jahre und Landgerichtsrat Dr. Bauknecht vier Jahre Freiheitsstrafe. Staatsanwalt Wienecke, der wie Drach und Bauknecht in Luxemburger Untersuchungshaft saß, war besonders clever. Er hatte zu Weihnachten um Urlaub aus der Haft gebeten und diesen auf Ehrenwort auch bekommen. Nach Weihnachten war er aber in Koblenz geblieben und nicht nach Luxemburg zurückgekehrt. So erging dann das Urteil gegen ihn über 10 Jahre Freiheitsstrafe in seiner Abwesenheit. – Tja, das waren noch Staatsanwälte, zupackend und keine „Weicheier“.

Von den genannten vier „furchtbaren Juristen“ hatten sich also zwei ihrer gerechten Strafe entzogen. Nur Drach und Bauknecht saßen in einem Luxemburger Gefängnis. Während die beiden dort nun einsaßen, hatten sich die Zeiten geändert. Nicht nur der Kalte Krieg und der Koreakrieg hatten begonnen, es gab auch Anstrengungen, Westeuropa wirtschaftlich und politisch ein Stück weit zu einen. Dazu passte es nicht, die NS-Verbrecher in Luxemburg weiter ihre Strafe verbüßen zu lassen – zumal die Hauptkriegsverbrecher von Nürnberg, soweit sie nicht hingerichtet worden waren, nach und nach entlassen wurden. Schon bald kam Bauknecht frei, er hatte ja ohnehin nur recht kurze Freiheitsstrafe zu verbüßen. Zu Weihnachten 1954 ließen die Luxemburger auch Drach frei. Ihr Justizminister kommentierte das mit den Worten: „Wir haben den Dreck über die Mosel abgeschoben.“

Bei uns angekommen, bemühten sich diese Juristen um eine Wiedereinstellung in die rheinland-pfälzische Justiz. Der Ehrenwort brüchige Wienecke war da schon längst wieder in Amt und Würden, und zwar bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz. Und auch die drei anderen schafften es. Das Justizministerium war nicht begeistert, meinte aber keinen Grund zu haben, ihnen die Wiedereinstellung versagen zu können.

Gewisse Hemmungen hatte man allerdings, diese Juristen an ihren früheren Behörden und Gerichten wieder zu beschäftigen, war doch deren Wirken in der NS-Zeit, insonderheit in Luxemburg, sehr bekannt. Dabei waren wohl weniger die Kollegen der Rückkehrer das Problem, als vielmehr die Bevölkerung, die dann als Zeugen oder Angeklagte von ihnen erscheinen musste.

Um dieses Problem „elegant“ zu lösen, verfiel das Justizministerium im „Fall Drach“ auf eine tolle Idee, auf einen Tauschhandel. Die Justiz in Nordrhein-Westfalen hatte nämlich ebenfalls einen stark belasteten Juristen, den man nicht so gern im Land wieder anstellen wollte. Da bot es sich an, den Rheinland-Pfälzer Drach in NRW und umgekehrt den nordrhein-westfälischen Juristen in Rheinland-Pfalz anzustellen. So gut die Idee auch erschien, so ließ sie sich doch nicht verwirklichen. Nordrhein-Westfalen spielte letztlich nicht mit. Danach blieb für Drach nur eine Anstellung in Rheinland-Pfalz übrig. Um wenigstens etwas Distanz zur NS-Geschichte zu schaffen, stellte man ihn dann aber nicht in Koblenz, sondern in der Pfalz ein und machte ihn beim Landgericht in Frankenthal zum Staatsanwalt.

Auch den wieder aufgetauchten Raderschall ernannte man nicht zum Richter im Norden von Rheinland-Pfalz, sondern ebenfalls in die Pfalz. Er wurde Amtsrichter in Kaiserslautern. Und der nur zu vier Jahren Gefängnis verurteilte Dr. Bauknecht, dem die Luxemburger als Beisitzer seine Abhängigkeit von dem Vorsitzenden Raderschall zugutehielten, wurde 1956 Präsident des nach dem Zweiten Weltkrieg neu gegründeten Landgerichts Bad Kreuznach. Doch damit nicht genug. Alsbald ernannte man ihn zum Präsidenten des Landesprüfungsamtes für Juristen und machte ihn damit zum Verantwortlichen für die Ausbildung des juristischen Nachwuchses in unserer jungen Demokratie.

Wie bei Bauknecht war auch bei Drach das wieder erreichte Amt nicht Endstation für die Karriere. Dafür sorgte schon der Leiter der Staatsanwaltschaft Frankenthal. In seiner für Drach schon sehr bald erstellten dienstlichen Beurteilung von 1957 äußerte er sich sehr lobend und machte Drach zu einem Leistungsträger der Behörde. In der für die Beförderung maßgeblichen Beurteilung heißt es:

Er ist ein besonders befähigter, recht beweglicher, klardenkender Staatsanwalt alter Schule. (...) Sein hohes Verantwortungsbewusstsein führt ihn von morgens bis in die späten Abendstunden an seinen Schreibtisch. (...) In der Ausbildung der Referendare gibt Drach sein Bestes. (...) Drach ist ein aufgeschlossener, bescheidener, stets gleich-bleibend freundlicher Mensch, von offenem, durchaus anständigem Charakter und sehr gediegener Lebensauffassung. (...) Nach seinen Fähigkeiten, Kenntnissen und Leistungen halte ich Drach, der viel Bitteres durchgemacht hat und als Spätheimkehrer gilt, für die baldige Einweisung in die Stelle eines Ersten Staatsanwalts ganz besonders geeignet.

Tatsächlich wurde Drach im selben Jahr Erster Staatsanwalt und drei Jahre später auch noch Oberstaatsanwalt.

Und dann, Ende der 1950er Jahre, geriet die bis dahin so „wunderbar“ gelungene Einhegung und Integration schwer belasteter NS-Juristen doch noch in schweres Wasser. Verantwortlich dafür war der zweite Staat auf deutschem Boden, die DDR. Um die Bundesrepublik in Misskredit zu bringen, initiierte sie ihre „Braunbuch“- bzw. „Blutrichterkampagne“. Dazu hatte man sämtliche auf DDR-Boden verfügbaren Justizakten auf Personenidentität mit westdeutschen Juristen durchforstet. Anschließend veröffentlichte die DDR mehrere Broschüren und eben das „Braunbuch“, in denen das aufgefundene Material medienwirksam aufgearbeitet wurde. Die immer umfangreicher werdenden Dokumentationen umfassten Listen mit über 1.000 Richtern und Staatsanwälten, die in der NS-Zeit in politischen Strafsachen tätig gewesen waren. Aufgeführt waren ihre Namen und ihre damaligen Tätigkeiten bei den ordentlichen Gerichten, Sondergerichten, Kriegsgerichten oder am Volksgerichtshof. Erwähnt war auch ihre derzeitige Tätigkeit im Justizwesen der Bundesrepublik Deutschland.

In diesen DDR-Veröffentlichungen wurden auch zahlreiche rheinland-pfälzische Richter und Staatsanwälte als „furchtbare“ Juristen genannt. Das gab eine „Schockstarre“, natürlich bei den Genannten, aber auch bei den Justizverwaltungen, die diese ja eingestellt hatten. Schnell war man bemüht, dies als kommunistische Hetze abzutun. Da das Material aber dann doch zu viel, zu umfangreich und sehr detailgenau war, um als „Fakenews“ mit Erfolg verächtlich gemacht zu werden, behauptete man, viele angebliche Enthüllungen beruhten auf Namensverwechslungen und falschen Schreibweisen. Es stellte sich dann heraus, dass es eigene Namensverwechslungen u.ä. in der Tat gab, dass aber die allermeisten Angaben in den sog. Braunbüchern zutreffend waren bzw. sich als Tippfehler u.ä. erklären ließen. Es half also nichts, man musste sich mit den Vorwürfen der „Braunbücher“ auseinandersetzen.

Das war auch deshalb nötig, weil die Braunbuchkampagne hier im Westen Unterstützung fand. Das geschah vor allem durch die von einem Berliner Studenten namens Reinhard Strecker initiierte und mit Unterstützung des Sozialistischen Deutschen Studenten-bundes (SDS) erarbeitete Ausstellung „Ungesühnte Nazijustiz – Dokumente zur NS-Justiz“. Sie wurde stark angefeindet und konnte nur mit ganz einfachen Mitteln realisiert werden. Der Ausstellungskatalog „Ungesühnte Nazijustiz. Hundert Urteile klagen ihre Richter an“ eines weiteren Studenten namens Wolfgang Koppel erschien 1960 nur in hektographierter Form. Aber es gab diese Ausstellung und sie machte eine gewisse Furore.

Unter diesen Umständen kam das rheinland-pfälzische Justizministerium nicht umhin, sich wegen

der Kampagne wenigstens um fünf „furchtbare“ Juristen zu kümmern. Eine Notiz des Ministeriums hielt folgendes fest:

In Rheinland-Pfalz liefen bis Anfang Februar 1960 nur gegen zwei Richter Ermittlungen (gegen den Oberlandesgerichtsrat Dr. Gerd Lenhardt, Neustadt, und den Amtsgerichtsrat Gustav Kohlstadt, Koblenz). Nach Angaben des Justizministers waren es im März 1960 fünf. Bis Mai 1960 erhöhte sich die Zahl der Ermittlungsverfahren durch neue von den Ostblockländern erhobene Anschuldigungen auf acht; die Justizbehörden forderten bei der Generalstaatsanwaltschaft in Ostberlin die notwendigen Urteilskopien an und erhielten sie auch übersandt.

Auf diese Weise war nun auch noch der gänzlich unbehelligt gebliebene Richter Dr. Gert Lenhardt in das Blickfeld geraten. Lenhardt hatte seine Karriere beim Landgericht Koblenz begonnen, war dort in der Großen Strafkammer stellvertretender Vorsitzender und bei allen wichtigen Prozessen dabei. Vor Kriegsbeginn wurde er Vorsitzender Richter in Trier und übernahm die dortige Große Strafkammer. 1942 wechselte er an den Volksgerichtshof nach Berlin und war zunächst Hilfsrichter.

Bei einer stichprobenartigen Recherche im Bundesarchiv habe ich festgestellt, dass er an mindestens 13 Todesurteilen beteiligt war. Später war Lenhardt Hilfsarbeiter beim Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof. In dieser Funktion hatte er Anklagen vorzubereiten und sie in der Hauptverhandlung zu vertreten. Nach meinen Recherchen hat er wiederholt auf Todesstrafe plädiert, die dann auch vom Volksgerichtshof verhängt wurde. Als Hilfsarbeiter beim Oberreichsanwalt nahm Lenhardt auch an Hinrichtungen teil. Seinerzeit soll er Kollegen in Trier kaltblütig erzählt haben, als Vertreter des Oberreichsanwalts habe er in einer Nacht 186 Personen, je 8 auf einmal, hängen lassen.

Nach dem Krieg war Lenhardt zunächst interniert und hatte mit seiner Wiedereinstellung Probleme. 1952 wurde er aber Hilfsstaatsanwalt in der Pfalz und 1956 Oberlandesgerichtsrat. Lenhardt war von Beginn der Braunbuchkampagne an im Visier der DDR-Rechercheure. Als die beiden Macher der Ausstellung „Ungesühnte Nazijustiz“ Strecker und Koppel den Fall Lenhardt aufgriffen und gegen ihn u.a. bei der Staatsanwaltschaft Frankenthal Strafanzeige wegen Rechtsbeugung in Tateinheit mit Totschlag erstatteten, zog es Lenhardt vor, in den Ruhestand zu gehen und sich als Rechtsanwalt in Neuwied niederzulassen.

Der andere vom Justizministerium erwähnte Fall war der des Amtsgerichtsrats Gustav Kohlstadt. Kohlstadt war ein mittelmäßig qualifizierter Jurist, gleichwohl versuchte er, Karriere in der vom Hitler-Deutschland zerschlagenen und besetzten Tschechoslowakei zu machen. Dazu ließ er sich nach dem böhmischen Budweis abordnen und war dort in allerlei Funktionen für die NSDAP und auch für die Gestapo tätig. Zu einer Beförderung reichte es nicht, aber Kohlstadt wurde immerhin Beisitzer am Sondergericht Prag.

Nach dem Krieg kehrte er in den Westen zurück, ließ sich aus familiären Gründen in Koblenz nieder und wurde Amtsrichter. Im Rahmen der Braunbuchkampagne kam nach und nach heraus, dass Kohlstadt mindestens an 10 Todesurteilen des Sondergerichts Prag mitgewirkt hatte. Der Staatsanwaltschaft Koblenz blieb nichts anderes übrig, als ein Ermittlungsverfahren gegen ihn einzuleiten. Um „Unannehmlichkeiten“ zu vermeiden, drängte man Kohlstadt zugleich auch in den Ruhestand. Im Herbst 1962 kam er dort an, bald darauf erreichte ihn dort die Verfügung über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens.

Genau in dieser Zeit – Anfang der 1960er Jahre – kam noch eine andere Personalie ans Licht, allerdings nicht durch die Braunbuchkampagne. Durch irgendeinen Umstand wurde man auf den Oberverwaltungsgerichtsrat Walter Grabendorff und seine Vita aufmerksam. Grabendorff war der ausgewiesene Beamtenrechtler des Gerichts und auch Verfasser des maßgeblichen Kommentars zum Be-

amtenrecht. Anfang der 1960er Jahre kam nun heraus, dass Grabendorff eigentlich Grabinski hieß, aus Ratibor im damals deutsch-tschechischen Grenzgebiet stammte und ein SS-Obersturmführer gewesen war. Das gab allerhand Aufregung beim Oberverwaltungsgericht, gerade auch bei dem inzwischen zum Präsidenten ernannten Dr. Meyer-Hentschel. Diese Causa Grabendorff/Grabinski drohte die ganze Nazi-geschichte – auch die eigene – wieder hochkommen zu lassen. Da starb „plötzlich und unerwartet“ Grabendorff-/Grabinski und Meyer-Hentschel konnte mit einer Traueranzeige und einer Grabrede den gerade entstehenden Fall dieses SS-Obersturmführers erledigen.

Überhaupt hatte das Oberverwaltungsgericht allerhand Glück. Bis 1956 war bei ihm der Mainzer Universitätsprofessor Friedrich August Freiherr von der Heydte Richter im Nebenamt. Vor 1945 war der Freiherr Stabsoffizier in der Fallschirmjägertruppe und Ritterkreuzträger geworden, nach 1945 wurde er erster Brigadegeneral der Reserve der neu aufgestellten Bundeswehr.

Um ihn gab es Anfang der 1960er Jahre wegen seiner Berufung an die Universität Wien und um 1968 wegen seiner Tätigkeit an der Universität Würzburg sehr heftigen politischen Streit. Zu der Zeit hatte er aber schon Mainz und auch das Oberverwaltungs-gericht in Koblenz verlassen. Bei Gericht erinnerte man sich an ihn noch mit folgender Anekdote: In einem Prozess eines Soldaten zog sich die mündliche Verhandlung vor dem Senat in die Länge und von der Heydte stand kurz vor dem Einnicken. Da kam der Kläger auf Kampfhandlungen auf Kreta zu sprechen. Ein Ruck ging durch den Freiherrn. Der sprang auf und rief: „Jawoll, Kamerad, Du warst auf Kreta!“ Von der Heydte war nämlich Bataillonskommandeur in der Luftlandeschlacht um Kreta und hatte wegen der Einnahme des Hafens von Chania das Ritterkreuz erhalten. Seine Autobiografie hat den bezeichnenden Titel: „Muss ich sterben, will ich fallen.“

1964 kam noch einmal der „Fall Drach“ hoch und schaffte es bis in das Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ hinein. Die darin berichtete Geschichte war auch zu kurios. Auslöser war der frühere rheinland-pfälzische Finanzminister Nowack (FDP). Er war vor einigen Jahren bei Aktiengeschäften aufgefallen und vom Landgericht Frankenthal wegen Untreue zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden. Ankläger war - Leo Drach. Nowack kannte Drach von früher nicht, wohl aber kannte ihn Nowacks Verteidiger, der Koblenzer Rechtsanwalt Dr. Edmund Dondelinger. Beide, Dondelinger und Drach, waren Zellen-nachbarn im Gefängnis in Luxemburg. Nowack behielt dieses Wissen um Drachs NS-Vergangenheit in Luxemburg zunächst für sich. Er wartete ab, wie sich sein eigener Fall entwickelte. Der nahm für Nowack aber kein gutes Ende. Der Bundesgerichtshof verwarf sein Rechtsmittel gegen das Frankenthaler Urteil, auch überwarf sich Nowack mit seinem Rechtsanwalt Dondelinger und schließlich überzog Drach Nowack auch noch mit einer neuen Anklage wegen Verleitung zum Meineid. Das war dann zu viel für Nowack und er machte sein Wissen über Drach öffentlich.

Nowack klagte die "Justiz von Rheinland -Pfalz" in einem "Offenen Brief" an, sie habe "wissend um die Verbrechen des Drach ... eine bestürzende Kameraderie betrieben, die diese Verbrechen zum mindesten verschleierte, sie entschuldigt oder gar als solche leugnet". Sie habe "diesen Leon Drach ... wieder in den Kreis ihrer Richter und Staatsanwälte eingereiht, so als ob nichts oder schlimmstenfalls ein pensionsfähiges 'Kavaliersvergehen' vorläge". Nowack: "Ich lehne es ab, mich von einem Kriegs-verbrecher anklagen zu lassen."

Das klang dann von dem ehemaligen Finanzminister des Landes über die Justiz des Landes nicht mehr so gut. Tja, wenn es um die eigenen Interessen geht, ist man auch als Minister a.D. nicht mehr so staatstragend und apologetisch. Damit war es aber wenige Jahre nach der Braunbuchkampagne der DDR wieder um die Ruhe in der „Justizfamilie“ geschehen, Es wurde zum zweiten Mal hektisch. Aber das Problem war begrenzt. Es ging nur noch um Drach und Wienecke. Raderschall war inzwischen mit Dank und Anerkennung für die in langjähriger treuer Pflichterfüllung geleisteten Dienste in den Ruhestand getreten und an Bauknecht, den Präsidenten des Landesprüfungsamtes,

dachte man gar nicht mehr.

Bei Wienecke, der Ehrenwort brüchig aus dem Weihnachtsurlaub nicht mehr nach Luxemburg zurückgekehrt und so einer 10-jährigen Gefängnisstrafe entgangen war, sah sich das Justizministerium wegen der Luxemburger NS-Geschichte veranlasst, ihn als Staatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz zu entlassen.

Wienecke wehrte sich auch diesmal gegen eine ihm ungünstige Maßnahme, diesmal mit einem Rechtsmittel, mit der Klage gegen seine Entlassung aus dem Dienstverhältnis. Und er hatte damit Erfolg. Das Verwaltungsgericht Koblenz hob die Verfügung mit dem Argument auf, dem Land seien bei Wieneckes Einstellung in den Justizdienst die gesamten Umstände bekannt gewesen. Es könne daher im Nachhinein diese nicht für seine Entlassung aus dem Dienst heranziehen.

So blieb von den vier „furchtbaren“, seinerzeit in Luxemburg tätigen Juristen nur Leo Drach im Fadenkreuz der Öffentlichkeit. Aber er war nicht allein. Der damalige Justizminister Schneider (FDP) stellte sich vor ihn. Er argumentierte, Drach habe nur die geltenden Gesetze vollzogen, aber keine „Exzesshandlungen“ begangen. Diese Begründung nahm die spätere Argumentation Filbingers vorweg: „Was damals Recht war...“

Aber schon damals war es mit diesem Rechtfertigungsversuch nicht getan. Der Druck wurde stärker, und den gab das Justizministerium an Drach weiter. Schließlich einigte man sich darauf, dass Drach mit 63 Jahren in den Ruhestand ging – und ihm der Dank für die geleisteten Dienste ausgesprochen wurde – allerdings nur für die für das Land Rheinland-Pfalz geleisteten. Die NS-Zeit konnte man beim Dank wenigstens ausklammern. Es gab dann noch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss, der brachte aber nichts Neues.

Mit diesen letzten Vorkommnissen sind wir nun auf unserer Zeitreise Mitte der 1960er Jahre angekommen. Damit kam hier die mehr oder minder öffentliche Auseinandersetzung mit den „furchtbaren Juristen“ im Großen und Ganzen zu einem Ende. Allerdings gab es noch einen gewissen „hochschulpolitischen Nachklapp“. Dabei ging es um den ordentlichen Professor für Wirtschafts- und Zivilprozessrecht an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz und Richter am Oberlandesgericht Koblenz Horst Bartholomeyczik. Im „Braunbuch“ der DDR war Bartholomeyczik für die Zeit vor 1945 als Richter am Sondergericht in Breslau und SS-Obersturmbannführer erwähnt worden und für die Zeit nach 1945 als Oberlandesgerichtsrat in Koblenz und Professor in Mainz.

Heute wissen wir, dass Bartholomeyczik seit 1939 SS-Obersturmbannführer und Mitarbeiter des Rasse- und Siedlungshauptamtes der SS (RuSHA) war. Er arbeitete mit an Teilprojekten des „Generalplans Ost“ und schrieb die Arbeit: „Erforschung der rechtlichen Voraussetzungen und der Rechtsform der Ostsiedlung“. Das klingt harmlos und juristisch, letzteres stimmt auch. „Harmlos“ war das nicht. Dabei muss man nämlich sehen, dass der „Generalplan Ost“ die entscheidende Grundlage für die Neuordnung Osteuropas (und darüber hinaus) nach der NS-Rassendoktrin war. Nach dem Sieg über die Sowjetunion im „Vernichtungskrieg“ und der Durchführung des „Hungerplans“, nach dem bis zu 30 Millionen Sowjetbürger verhungern sollten, sollte der „Lebensraum im Osten“ kolonisiert und „germanisiert“ werden. Für die Besiedlung durch „Volksdeutsche“ und Nordeuropäer war geplant, nach und nach die einheimischen slawischen Völker, die ja nur zu einem kleinen Teil „germanisiert“ werden konnten, zu vertreiben oder zu töten.

Der knappe Hinweis zu Professor Bartholomeyczik im „Braunbuch“ führte zu Munkeleien unter den Mainzer Jurastudenten, er hatte aber offenbar keine Folgen für Professor Bartholomeyczik – weder als Professor noch als Richter. Er wurde 1971 dann unbehelligt emeritiert. Auf der aktuellen Internet-Seite von „Gutenberg Biographics“ findet sich Akademisches und Biografisches zu Professor Bartholomeyczik, u.a. die weitere Information: „Aufgrund seiner Rolle im Nationalsozialismus wurde Bartholomeyczik nicht direkt nach dem Krieg wieder an eine deutsche Hochschule berufen.“ In den 1970er Jahren gingen die letzten „furchtbaren Juristen“ sang- und klanglos in den Ruhestand.

So etwa ein gewisser Wolfgang Reinholz. In der NS-Zeit war Reinholz beim Reichssicherheitshauptamt beschäftigt, später als SS-Sturmbannführer und als stellvertretender Leiter eines Einsatzkommandos für Massenmorde im Osten verantwortlich. Nach dem Krieg trat er 1956 in den Justizdienst ein und war Richter an der auswärtigen Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz in Trier. Zuletzt wurde Reinholz noch zum Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Trier befördert. Reinholz verabschiedete sich 1976 in den Ruhestand, ohne dass er als „furchtbarer Jurist“ aufgefallen war.

Im selben Jahr, 1976, ging auch der Präsident des Oberverwaltungsgerichts und des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz, Prof. Dr. Gerhard Meyer-Hentschel, in den Ruhestand. Für seine Lehrtätigkeit an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer war er übrigens noch zum Honorarprofessor ernannt worden. 25 Jahre lang hatte Meyer-Hentschel die Geschicke dieser beiden Gerichte und deren Personalpolitik entscheidend gesteuert. Seine Personalpolitik wird deutlich an einer kleinen Geschichte, die sich abspielte, als sich ein junger Assessor bei ihm zur „Durchleuchtung“ vorstellte. Meyer-Hentschel zeigte sich erfreut über dessen parteipolitisches Engagement und meinte dazu: „Das ist ja schön, dass Sie sich parteipolitisch betätigen. Aber muss es denn unbedingt die SPD sein?!“

Als einer der letzten ging 1978 der Erste Staatsanwalt Josef Abbott in den Ruhestand – der „kleine Freisler von Danzig“, Sie erinnern sich. Eine ältere Kollegin vom Oberlandesgericht Koblenz erzählte mir später, als sie noch Rechtsreferendarin gewesen sei, habe in der Kantine des Landgerichts Koblenz im 8. Stock immer eine Gruppe von Juristen, auch Rechtsanwälten, gesessen, Abbott habe vielfach da herumschwadroniert und seine Kommentare mit der Bemerkung abgeschlossen: „Bei Adolf wäre das nicht passiert!“ Aber auch das hat ihm nicht geschadet. Abbott wurde dann noch zum Oberstaatsanwalt befördert.

Mitte bis Ende der 1970er waren dann diese und andere NS-Juristen in Rheinland-Pfalz in den Ruhestand getreten. Soweit sie Personalpolitik hatten betreiben können, bestimmte diese noch viele Jahre die Justiz. Aber mit ihnen ging in Person eine Ära zu Ende. Es ist kein Zufall, dass erst dann die systematische und von einer aufmerksamen Öffentlichkeit getragene Aufarbeitung der NS-Justiz und ihres Personals begann. Erinnert sei an Rolf Hochhuth und den „Fall Filbinger“ im Jahr 1978. Erinnert sei aber auch an das eingangs erwähnte, 1981 erschienene Bändchen: „Hitlers Blutjustiz – ein noch zu bewältigendes Kapitel deutscher Vergangenheit“.

Einer der beiden Autoren war Alphonse Kahn. Mit ihm möchte ich diesen Vortrag schließen. Alfons Kahn, später nannte er sich Alphonse, war Jude, Kommunist und Jurist – eine ungewöhnliche Konstellation – vergleichbar mit der des hessischen Generalstaatsanwalts Fritz Bauer. 1933 musste Kahn aus politischen Gründen aus Deutschland fliehen. Er ging nach Frankreich, arbeitete illegal für die Résistance und unter falschem Namen gegen die deutschen Besatzer. Als ihm die Enttarnung drohte, kehrte er nach Deutschland zurück und war weiter illegal aktiv. Nach der Befreiung wurde er Leiter des Landesamtes für Wiedergutmachung - und blieb Kommunist. So geriet er Anfang der 1950er Jahre in die ersten westdeutschen Berufsverbote für Kommunisten im öffentlichen Dienst. Diese wurden zunächst von Ministerpräsident Peter Altmeier (CDU) für Rheinland-Pfalz und dann als sog. Adenauer-Erlass für die ganze Bundesrepublik verfügt. Daraufhin wurde u.a. Alphonse Kahn als Oberregierungsrat des Landes entlassen. Seine Klage dagegen wies das Oberverwaltungsgericht Koblenz mit Urteil vom 11. Dezember 1951 ab. Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass Alphonse Kahn wegen seiner Mitgliedschaft in der KPD in eklatanter Weise gegen seine ihm obliegende Treuepflicht als Angehöriger des öffentlichen Dienstes verstoßen habe. Zur Begründung heißt es dann im Urteil wörtlich weiter:

Es genügt hier, auf die anlässlich des 3. Parteitages der kommunistischen SED von dem Generalsek-

retär Ulbricht abgegebenen Erklärungen Bezug zu nehmen, dass es das Ziel der SED sei, über die von ihr gesteuerten Organisationen die demokratischen Verhältnisse in der Bundesrepublik zu untergraben und den „Nationalen Widerstand“ gegen die Bundesrepublik zu organisieren. Die Erklärungen führender Mitglieder der KP in der Bundesrepublik lassen erkennen, dass sie und die gesamte KP sich mit dieser Zielsetzung identifizieren.

Das Oberverwaltungsgericht begründete also die politische Unzuverlässigkeit eines einzelnen einfachen Mitglieds einer Partei mit einer ganz allgemein gehaltenen Parteitagsrede eines Funktionärs einer anderen Partei eines anderen Staates. Man fragte also nicht den jeweiligen Beamten nach seinen Ansichten und beurteilte sein gezeigtes Verhalten, sondern macht Propagandareden des politischen Gegners zur Entscheidungsgrundlage der eigenen Personalpolitik. Und dabei bot Alphonse Kahns Werdegang genug Anlass, seinen antifaschistischen Kampf gegen den Nationalsozialismus und für Demokratie und Freiheit zu würdigen. Denn er war nicht nur in verschiedenen Funktionen im Widerstand, erst in Frankreich und dann in der Tschechoslowakei, sondern war auch nach der Befreiung vom Faschismus in Deutschland engagiert. Er wurde Verwaltungsrat der Stadt Ludwigshafen und Leiter der Betreuungsstelle für die Opfer des Faschismus, Leiter der Landesbetreuungsstelle für die Opfer des Faschismus in Neustadt/W. Mitglied im Unterausschuss der Gemischten Kommission für Verfassungsfragen, Referent in der Entschädigungsabteilung des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen und gleichzeitig Leiter des Landesamtes für Wiedergutmachung sowie Richter am Landesentschädigungsgericht Rheinland-Pfalz.

Wie wenig stichhaltig und abwegig die Argumentation des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz war, zeigte im Übrigen auch die Reaktion der damaligen SED gegenüber den Westremigranten, also gegenüber den aus Hitler-Deutschland nach Frankreich geflohenen Kommunisten, die nach der Befreiung nach Deutschland zurückkehrten. Sie galten nämlich den in Moskau ausgebildeten und unmittelbar nach dem Kriegsende von dort in die SBZ gebrachten und hofierten Kommunisten, der sog. Gruppe Ulbricht, als unzuverlässig und westliche Spione. Führende Westremigranten wie Paul Merker, die zusammen mit Alphonse Kahn zu Beginn des Zweiten Weltkriegs in Paris als gefährliche Ausländer verhaftet und in Internierungshaft kamen, wurden von Ulbricht und seinen Leuten aus der SED ausgeschlossen, Merker wurde sogar zu einer achtjährigen Zuchthausstrafe verurteilt. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz scheute sich also nicht, den SED-Generalsekretär Ulbricht in seiner Parteitagsrede für sein vernichtendes Urteil gegen den Widerstandskämpfer Alphonse Kahn in Anspruch zu nehmen – und damit Alphonse Kahn, einen Kamerad Paul Merkers, Widerstandskämpfer der Resistance und Remigrant nach der Befreiung aus dem Dienst zu entfernen.

Vorsitzender des OVG-Senats, Senatspräsident wie es früher hieß, war übrigens der bereits erwähnte Dr. Gerhard Meyer-Hentschel, Kriegsgerichtsrat Hitlers und beteiligt an den Todesurteilen gegen den französischen Widerstandskämpfer Jean de Neyman und den desertierten tschechischen Matrosen in deutscher Uniform am 25. August 1944 in der Festung St. Nazaire.

Meyer-Hentschel hatte mit seiner Nazi-Vergangenheit als „furchtbarer Jurist“ nach dem Krieg mehr Glück als der vor ihm gestandene und verurteilte Widerstandskämpfer Alphonse Kahn. Kahn, dem Meyer-Hentschel ein Eintreten für die freiheitlich-demokratische Grundordnung absprach, wurde nach seiner Entlassung aus dem Dienst des Landes Rheinland-Pfalz kein Barrikadenkämpfer für die SED oder die KPD, sondern verdiente seinen Lebensunterhalt und den seiner Familie als Rechtsvertreter mehrerer Firmen, war Präsidiumsmitglied der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) und der Vereinigung demokratischer Juristen. Er erfuhr mehrere Ehrungen, u.a. auch aus Frankreich. Alphonse Kahn starb 1985.

Das, meine Damen und Herren, waren einige Schlaglichter aus der rheinland-pfälzischen Nachkriegsjustiz. Ich danke Ihnen für die Geduld mit mir und mit dem Thema - auch wenn Sie von An-

fang an wussten, dass die Aufarbeitung der NS-Justiz in der Bundesrepublik Deutschland ein Misserfolg war bzw. mehr oder minder ein Freispruch für die Nazi-Justiz. Ich hoffe aber, dass ich Ihnen ein differenziertes Bild und gerade ein solches für unser Bundesland Rheinland-Pfalz vermitteln konnte.

Wenn ich an diese Geschichte denke, staune ich immer wieder, dass aus diesen so schwierigen und problematischen Anfängen heute eine Justiz geworden ist, mit der man im Großen und Ganzen sehr zufrieden sein kann. Natürlich gibt es an unserer Justiz und ihren Richtern, Staatsanwälten und den anderen Juristen das eine oder andere auszusetzen. Das will ich hier nicht schönreden. Aber in welchem Bereich gibt es keine Schwächen, Unzulänglichkeiten und auch schon mal Versagen. Die Entwicklungen in der Justiz sollten wir auch durchaus kritisch begleiten. Aber eins ist mir wichtig: Die heutige Justiz und ihr Personal sollte man nicht zerreden. Wir haben nichts Besseres. Und wir brauchen diese Institution und die Juristen für die Bewahrung und den Ausbau unseres demokratischen Rechtsstaats. Arbeiten wir daran und legen unsere Hände – auch bei diesem Jubiläum – nicht in den Schoß und klopfen uns auch schon mal ein bisschen auf die Schulter. – Vielen Dank!